



**Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 14.08.2021
in der Haarbachtalhalle Am Mühlenteich 30 52080 Aachen**

1. Begrüßung

Um 11.04 Uhr eröffnete der 1. Vorsitzende Gregor Forst die diesjährige Jahreshauptversammlung und begrüßte die anwesenden Mitglieder.

2. Gedenken an die Verstorbenen

Nach der Begrüßung gedachte man den Verstorbenen.

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Es wurde die ordnungsgemäße Einladung festgestellt.

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wurde festgestellt. Bei Beginn der Versammlung waren 19 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

5. Wahl eines Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wurde André Bräkling zum Versammlungsleiter gewählt.

6. Anträge zur Tagesordnung/Genehmigung der Tagesordnung

Es wurde durch André Bräkling beantragt den Punkt 18. Sonstiges in der Tagesordnung auf Punkt 7 vorzuziehen, da Alemannia-Vorstandsmitglied Thomas Gronen (auch Fan-IG Mitglied) Stellung zu einer Anfrage des Fan-IG Vorstand nehmen wollte (s. hierzu Anlage 1) und er frühzeitig die JHV verlassen wollte, um noch zum ersten Spiel der Regionalligamannschaft in Münster zu kommen. Diese Änderung sowie die weitere Tagesordnung wurden einstimmig durch die anwesenden Mitglieder genehmigt

7. Sonstiges

Erklärung des Alemannia-Präsidiums

Thomas Gronen erläuterte ausführlich die Beweggründe des Präsidiums der Alemannia, warum keine Jahreshauptversammlung der Alemannia im Jahr 2020 stattgefunden hat und warum es noch keine Workshops bzgl. der neuen, durch die paritätische Satzungskommission erarbeitete Satzung gegeben hat. So war eine Präsenzveranstaltung aufgrund der hohen Gesundheitsgefahr für die Mitgliedschaft nicht möglich. Eine virtuelle Versammlung war im Jahr 2020 ebenfalls aus Sicht des Vorstands nicht möglich, da nicht alle Mitglieder die technischen Voraussetzungen haben. Außerdem gibt es zurzeit immer noch nicht eine rechtssichere Möglichkeit eine (geheime) Wahl digital abzuhalten. Thomas Gronen erwähnte dabei, dass seine Frau Rechtsanwältin wäre und mit einem nicht näher bezeichneten Unternehmen an einer entsprechenden Lösung arbeiten würde. Die gesamte schriftliche Beantwortung der Fan-IG Frage bzgl. Der nicht stattgefundenen JHV ist einem Schreiben des Alemannia Vorstands zu entnehmen (s. Anlage)



Unsere Kurve

Derzeit ist die Fan-IG nicht mehr Mitglied „Unsere Kurve“. Da mittlerweile „Unsere Kurve“ ein eingetragener Verein ist, wollte man das die Fan-IG **zahlendes** Mitglied dieser Interessengemeinschaft für Fanorganisationen wird. Dies konnte bzw. wollte der Fan-IG Vorstand nicht ohne Rücksprache mit den Mitgliedern entscheiden. Zumal die vorherrschende Meinung im Vorstand aber auch durch den früheren Beauftragten (Anfang 2021 ausgeschieden) Achim Krüger war, dass „Unsere Kurve“ sich nur um die Fanbelange in den 3 Profiligen „kümmern“. Es wurde ein Stimmungsbild unter den Mitgliedern eingeholt. 20 Mitglieder stimmten dafür, dass der Vorstand zunächst keine Mitgliedschaft beantragt und das Wirken von "Unsere Kurve e.V." beobachtet, um dann eigenmächtig zu entscheiden, ob ein Beitritt sinnvoll ist.

8. Bericht vom Vorstand

Gregor Forst informierte die anwesenden Mitglieder im Rahmen einer Präsentation über die Arbeit des Vorstands seit seiner Amtsübernahme. (s. Anlage)



9. Bericht des Schatzmeisters

In Vertretung des Schatzmeisters Andreas Schmidt, dessen Amt ruhte, berichtete Geschäftsführer Markus Buck über den Kassenstand. Außerdem bedankte er sich bei Christopher Kaever für die Hilfe bei den Buchungen.

Jahr 2020

Sparkasse Aachen

Kontostand zum 01.01.2020	€ 430,42
Kontostand zum 31.12.2020	€ 413,39

Barkasse

Zum 01.01.2020	€ 496,86
Zum 31.12.2020	€ 348,63

PayPal

Zum 01.01.2020	€ 78,63
Zum 31.12.2020	€ 0,00

Jahr 2021

Sparkasse Aachen

Kontostand zum 31.07.2021	€ 1.475,03
---------------------------	------------

Barkasse

Zum 31.07.2021	€ 463,13
----------------	----------

PayPal

Zum 31.07.2021	€ 0,00
----------------	--------

Zum Schluss wurde noch ein Schreiben des scheidenden Schatzmeisters Andreas Schmidt den Mitgliedern vorgelesen (s. Anlage)

10. Bericht der Revisoren

Die Kassenprüfung erfolgte am 05.03.2020. Ein früherer Termin war aufgrund der beruflichen Belastungen der Beteiligten nicht zu realisieren. Die Revisoren Norbert Rulands und Andre Bräkling konnten den anwesenden Mitgliedern eine einwandfreie Kassenführung durch Schatzmeister Andreas Schmidt und Geschäftsführer Markus Buck bestätigen. Die Revisoren schlugen die uneingeschränkte Entlastung vor. (Der Bericht der Revisoren kann jederzeit durch die Mitgliedschaft eingesehen werden)

11. Aussprache über die Berichte

Eine Aussprache fand nicht statt.



12. Entlastung des Vorstands

Der Vorstand wurde mit 13 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen entlastet.

13. Entlastung der Revisoren

Die Revisoren wurden mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen entlastet.

14. Ehrenmitgliedschaft

Ellen Grünwald wurde vom amtierenden Fan-IG Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen. Gregor Forst lobte den langjährigen Einsatz von Ellen für die Fan-IG. So war Ellen als Vertreterin der Fan-IG Mitglied der ersten Satzungskommission bei der Alemannia, hat auch jetzt wieder in der paritätischen Alemannia-Satzungskommission mitgewirkt. Außerdem hat sie an der neuen Satzung der Fan-IG mitgearbeitet. Ellen Grünwald wurde bei **2 Enthaltungen** mit **17 Ja-Stimmen** durch die anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied der Fan-IG ernannt.

15. Wahl eines Vereinsvorstands gem. §14 der Satzung

Die Wahlen fanden einzeln statt. Eine geheime Wahl wurde nicht gewünscht.

Zum **1. Vorsitzenden (Sprecher)** wurde **Jürgen Müller** mit 18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen gewählt. **Jürgen Müller** nahm die Wahl an.

Zum **2. Vorsitzenden (Geschäftsführer)** wurde **Detlev Bendorf** mit 15 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen gewählt. **Detlev Bendorf** nahm die Wahl an.

Zum **Schatzmeister** wurde **Christopher Kaever** 17 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gewählt. **Christopher Kaever** nahm die Wahl an.

Zur **Beisitzerin** wurde die abwesende **Katharina Fischer** mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. **Katharina Fischer** hatte bereits im Vorfeld schriftlich (s. Anlage 2) erklärt, die Wahl anzunehmen.

Zum **Beisitzer** wurde **Raimund Piesker** mit 17 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gewählt. **Raimund Piesker** nahm die Wahl an.

16. Wahl eines Revisors gem. §5 15 der Satzung

Zum **Revisor** wurde **André Bräkling** mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. **André Bräkling** nahm die Wahl an. (Die Wahl erfolgte für eine verkürzte Amtszeit von einem Jahr.)

Zum **Revisor** wurde **Friedrich Jeschke** mit 18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen gewählt. **Friedrich Jeschke** nahm die Wahl an.



17. Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge wurden nicht geändert.

18. Antrag auf Neufassung der Satzung

Achim Krüger beantragte auf das Vorlesen der Satzungsneufassung zu verzichten. Dies wurde einstimmig mit **20 Ja-Stimmen** angenommen.

Achim Krüger schlug vor den letzten Satz des § 2 Punkt a von:

*„Er unterstützt dabei die sportlichen Aktivitäten des ATSV **und der TSV Alemannia Aachen GmbH**“*
in

*„Er unterstützt dabei die sportlichen Aktivitäten des ATSV **und seiner Gesellschaften**“*
zu ändern.

Die Mitglieder nahmen die Satzungsneufassung mit der von Achim Krüger beantragten Änderung einstimmig mit **20 Ja-Stimmen** an.

Zum Abschluss der Jahreshauptversammlung dankte André Bräking den anwesenden Mitgliedern und schloss die Sitzung um 13:55 Uhr.

Aachen, 05.09.2021

Markus Buck
Protokollführer

André Bräking
Versammlungsleiter



IG der Alemannia Fans u. Fan-Clubs • Liebigstr 25 • 52070 Aachen

14.07.2021

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe(r),

hiermit laden wir Dich/Euch zur Jahreshauptversammlung der Alemannia Fans und Fan-Clubs „Fan-IG“ e. V. am **Samstag, 14. August 2021** um **11.00 Uhr** in die **Haarbachtalhalle**, Am Mühlenteich 30, 52080 Aachen, ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Wahl eines Versammlungsleiters / Versammlungsleiterin
6. Anträge zur Tagesordnung / Genehmigung der Tagesordnung
7. Bericht des Vorstandes
8. Bericht des Schatzmeisters
9. Bericht der Revisoren
10. Aussprache über die Berichte
11. Entlastung des Vorstandes
12. Entlastung der Revisoren
13. Wahl eines Vereinsvorstands gern. §14 der Satzung
14. Wahl eines Revisors gern. §§ 15 der Satzung
15. Festsetzung der Beiträge
16. Antrag auf Neufassung der Satzung
17. Anträge
18. Sonstiges

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung kann nur mit bezahltem Mitgliedsbeitrag erfolgen.

Wir bitten alle Mitglieder, Ihre Verbundenheit mit der IG durch den Besuch der JHV zum Ausdruck zu bringen. Es gelten die dann aktuellen Corona-Richtlinien.

Mit schwarz-gelben Grüßen

Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs „Fan-IG“ e.V.

Der Vorstand

Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs „Fan-IG“ e. V.

Werner Fuchs Haus –
Haus der Alemannia-Fans

Liebigstraße 25

52074 Aachen

vorstand@ig-alemanniafans.de

www.ig-alemanniafans.de

Vorstand

1. Vorsitzender Gregor Forst

2. Vorsitzender: Markus Buck

Schatzmeister: Andreas Schmidt

Beisitzerin: Katharina Fischer

Beisitzer: Jürgen Müller

Beisitzer: Raimund Piesker

Beisitzer: Stefan Wamper

Sparkasse Aachen

IBAN:
DE05 3905 0000 0005 3415 08

BIC:
AACSDE33XXX

StNr. 201/5901/5435
USt-IdNr. DE283849467



Vorlage zur Mitgliederversammlung am 14.08.2021
Antrag auf Satzungsneufassung
Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Satzung der Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan- Clubs „Fan-IG“ e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmegebühr und Beiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Fan-IG-Treffen
- § 12 Stimmberechtigung
- § 13 Wahlen
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Revision
- § 16 Datenschutz
- § 17 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks
- § 18 Salvatorische Klausel
- § 19 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Aachen mit dem Namen

Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs

„Fan-IG“

eingetragen.

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Er hat seinen Sitz in Aachen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Organisation und die Interessenvertretung von Fans, Fan-Clubs und Mitgliedern des Aachener Turn- und Sportvereins Alemannia von 1900 e.V. (im Folgenden ATSV genannt) und deren Gesellschaften. Der Verein will durch seine Tätigkeit den Fußballsport in seiner ursprünglichen Form fördern. Er unterstützt dabei die sportlichen Aktivitäten des ATSV und der TSV Alemannia Aachen GmbH.
 - b. Der Verein will durch seine Tätigkeit die Abteilungen des ATSV fördern. Er unterstützt dabei die Aktivitäten dieser Abteilungen.
 - c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a. Aktivitäten zur Bewahrung der Tradition des ATSV, seiner Gesellschaften sowie den zugehörigen Fans
 - b. Koordination und Unterstützung von Fan-Aktionen (z.B. Zaunfahrten)
 - c. Organisation von Veranstaltungen mit Spielern und Verantwortlichen des ATSV und seiner Gesellschaften
 - d. Organisation von Fußballturnieren von und für Fans
 - e. Im Bedarfsfall Organisation von Auswärtsfahrten
 - f. Förderung eines gewalt- und rassistisurfreen, respektvollen und toleranten Miteinanders
 - g. Integration behinderter Anhänger des ATSV und seiner Gesellschaften
 - h. Betreuung des „Werner-Fuchs-Haus“
 - i. Kommunikation mit überregionalen Verbänden und Institutionen
 - j. Förderung des Fanprojekts Aachen
 - k. Unterstützung der Abteilungen (z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen)

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Sofern die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins anerkannt werden, kann Mitglied des Vereins werden:

1.
 - a. jede natürliche Person
 - b. jede juristische Person
 - c. jeder nicht rechtsfähige Verein
 - d. der/die Fanbeauftragte(n) der Tochtergesellschaft (GmbH) des ATSV als geborene(s) Mitglied(er)
 - e. der/die Leiter(in) des Fanprojekt Aachen als geborenes Mitglied
2. Der/die Fanbeauftragte(n) der Tochtergesellschaft (GmbH) des ATSV sowie der/die Leiter(in) des Fanprojekts Aachen sind beitragsfrei. Die Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe der Tätigkeit.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 20 Mitgliedern von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der Erschienenen ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertretung aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
 - a. den vollständigen Namen
 - b. Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum (bei juristischen Personen und bei nicht rechtsfähigen Vereinen)
 - c. Anschrift
 - d. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer
 - e. Vereinssatzung bei juristischen Personen und bei nicht rechtsfähigen Vereinen
2. Fan-Clubs können Mitglied werden, sofern eine Vereinssatzung des Fan-Clubs vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Fan-Club ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne §§ 57 ff BGB oder eine juristische Person ist.
3. Die Ausübung der Rechte dieser Satzung ist von der Zahlung des Jahresbeitrages abhängig.



§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt, die nicht Teil der Satzung ist.
2. Beantragt ein nach § 7 Abs. 2 a. a. ausgeschlossenes Mitglied die Wiederaufnahme in den Verein, muss dieses Mitglied alle offenen Beiträge vorab begleichen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - b. bei nicht rechtsfähigen Vereinen oder juristische Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung.
 - c. durch freiwilligen Austritt, der durch eine Erklärung in Textform mit Unterschrift ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden muss. Die Frist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung von Minderjährigen bzw. von nicht vollgeschäftsfähigen Personen sind von den gesetzlichen Vertretern abzugeben
 - d. durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss (§ 7 Abs. 2.a.).
 - e. durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2.b.).
2. Ausschluss
 - a. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:
 - a. ein Mitglied nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit 30-tägiger Zahlungsfrist seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
 - b. ein Mitglied grob gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstands oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint.
 - c. ein Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Vereins rassistisch, sexistisch, politisch extremistisch oder religiös extremistisch verhält, äußert oder sich zu erkennen gibt.
 - b. Der Ausschluss kann mit 3/4-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Einspruch auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
 - c. Im Falle eines Ausschlusses nach § 7 (2) a. oder b. genügt eine einfache schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Dieser ist zu begründen.



- d. Gegen den Ausschluss nach § 7 Abs. 2 a. kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - e. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.
3. Bei Austritt/Ausschluss sind die bis zum Austrittsdatum angefallenen Mitgliedsbeiträge noch zu bezahlen.
 4. Die bis zum Austritt/Ausschluss gezahlten Mitgliedsbeiträge bleiben im Eigentum des Vereins.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Entgegennahme von Jahresberichten des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Revisoren
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und sonstige Anträge
 - f. die Beitragsordnung
 - g. Abwahl des Vorstandes nach § 14 Abs. 3 Satz 3
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vorher in elektronischer Form oder Schriftform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagungsordnung einzuberufen. Auf anstehende Wahlen muss ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung fristgerecht an die letzte dem Verein bekannte E-Mail Anschrift oder Postanschrift zugesandt wurde.



3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht und Entlastung des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Festsetzung der Beiträge
 - d. Anträge zur Tagesordnung
 - e. sofern Wahlen abzuhalten sind oder Satzungsänderungen beantragt werden, sind diese in die Tagesordnung mit aufzunehmen

4. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, insoweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Eine Vertretung durch Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmgleichheit lehnt einen Antrag ab. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Zu Beginn der Versammlung wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Versammlungsleitung sowie ein Protokollführer gewählt.

8. Die Mitgliederversammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit auch etwas anderes bestimmen.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss enthalten:
 - a. das Datum der Mitgliederversammlung
 - b. die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Ergebnisse der Abstimmungen
 - e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.



§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b. wenn die Einberufung von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich gefordert wird.
 - c. wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden.
3. Die Regelungen gemäß § 9 gelten entsprechend.

§ 11 Fan-IG-Treffen

1. Die Mitglieder der IG treffen sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat zum Meinungsaustausch. Im Rahmen dieser Treffen sind Empfehlungen an den Vorstand möglich.
2. Nichtmitglieder sind berechtigt an den Fan-IG-Treffen teilzunehmen. Eine Stimmberechtigung ergibt sich hieraus nicht.

§ 12 Stimmberechtigung

1. Es gilt:
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Die Stimme eines Mitglieds nach § 4 Abs. 1 b. und c. muss von einem/einer vorher zu benennenden Vertreter/in abgegeben werden.
2. Bei einer Doppelmitgliedschaft (sowohl Mitglied nach § 4 Abs. 1 a. als auch Vertreter eines Mitglied nach § 4 Abs. 1 b. und c. kann eine Person zwei Stimmen abgeben. Diese können je nach Beschlusslage aufgeteilt werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen nicht im Rückstand sind.
4. Neumitglieder sind nach drei-monatiger Mitgliedschaft und nach Zahlung des ersten Beitrags stimmberechtigt.



§ 13 Wahlen

1. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a. erhalten mit Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres außerdem das passive Wahlrecht.
2. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b. bis e. erhalten ausschließlich das aktive Wahlrecht.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Sie kandidieren für ein konkretes Vorstandsamt gem. § 14 a, b, c oder d.
5. Revisoren werden einzeln gewählt.
6. Liegen mehrere Kandidatenvorschläge vor, so gilt die Person als gewählt, die die meisten JA-Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl statt.
7. Gewählt ist nur wer mehr als die Hälfte der für ihn gültig abgegebenen Stimmen als JA-Stimme erhält. Alle gültig abgegebenen Stimmen (JA, NEIN, ENTHALTUNG) werden mitgezählt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden (Sprecher)
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. bis zu vier Beisitzern
2. Im Rahmen der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse und im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der erste oder zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Vorstand oder Teile des Vorstandes zu entlassen. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, der Abwahl oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand weiterhin berechtigt, die Geschäfte zu führen. Wenn in einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit lehnt einen Antrag ab. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Protokoll dokumentiert die Beschlüsse und wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch per Umlaufbeschluss (E-Mail) gefasst werden, wenn 51 % der Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Auch hier müssen die Beschlüsse dokumentiert werden.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ehrenamtlich tätig.

Die Verteilung konkreter Zuständigkeiten für Aufgabenteilbereiche nehmen die Mitglieder des Vorstands unmittelbar nach der Wahl auf der konstituierenden Vorstandssitzung vor.

§ 15 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliedschaft mindestens zwei Revisoren. In jedem Jahr ist ein Revisor zu wählen. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Revisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital verarbeitet: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zahlungsinformationen der Zahlungsbelege Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organmitgliedern und Funktionsträgern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der Tätigkeit für den Verein zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses.
3. Die mit der Datenbearbeitung befassten Funktionsträger, Mitarbeiter und Beauftragten haben eine Datenschutzerklärung über die Einhaltung des Datenschutzes gegenüber dem Verein abzugeben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.
5. Vereins- und personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein ehrenamtlicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Jedes Mitglied oder Mitarbeiter des Vereins kann sich an den Datenschutzbeauftragten des Vereins wenden bzw. den Vorstand wenden.



6. Der Vorstand setzt eine Datenschutzrichtlinie in Kraft. Bei Änderung der Richtlinie ist die Mitgliedschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 17 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ATSV. Das Vermögen ist gleichmäßig der Jugendarbeit der bestehenden Abteilungen des ATSV zuzuführen. Der ATSV hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.
2. An die Stelle einer sich als nicht gesetzeskonform erwiesenen oder aus anderen Gründen undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gemeint war.
3. Sollten Satzungsbestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten die Normen des BGB, der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung der zuständigen Steuerbehörde.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangte Ergänzungen oder Änderungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Gleiches gilt für verlangte Ergänzungen oder Änderungen seitens des Finanzamtes, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten.